

Vertreter in der Gesellschafterversammlung (§ 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG) dergestalt auszuüben, dass diese nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts einen satzungsändernden Beschluss fassen dürfen, der einen Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung vorsieht (schriftlicher Bericht – LT-Drs. 17/6747, S. 9). D. h., dass der zeitwillige Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung zunächst eine Entscheidung der Kommune voraussetzt und im zweiten Schritt noch in den entsprechenden Gremien der betroffenen Gesellschaft umgesetzt werden muss.

§ 158 Abs. 4 Satz 1 NKomVG fordert dabei vor einer entsprechenden Beschlussfassung die **Anhörung** des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes. Nach der Gesetzesbegründung ist eine Beschlussfassung der Kommune zur Befreiung von der Abschlussprüfung nur zulässig, wenn das mit der Wahrnehmung der Rechnungsprüfung satzungsgemäß bestimmte **Rechnungsprüfungsamt** dazu **Stellung genommen** hat. Es erhält auf diese Weise die Gelegenheit, sich zu den Voraussetzungen zu äußern, die für einen vergleichbaren Fall nach der Eigenbetriebsverordnung gelten würden. Zudem kann es die Bemessung der für die Befreiung gewählten Frist bewerten und anstelle des vollständigen Wegfalls der Prüfung den Vorschlag unterbreiten, zeitweise eine vereinfachte Prüfung vornehmen zu lassen, oder anregen, dass das Unternehmen über eine begrenzte Zeit zusammenfassend über mehrere Geschäftsjahre geprüft wird (LT-Drs. 17/5423 S. 57).

Voraussetzung für die zeitweise Befreiung des Unternehmens von der Jahresabschlussprüfung ist nach § 158 Abs. 4 Satz 1 NKomVG dass

1. der Betriebsumfang nach der Höhe der Bilanzsumme und des Umsatzes gering ist,
2. die Verhältnisse des Unternehmens geordnet sind und
3. die Betriebsführung des Unternehmens einfach und übersichtlich ist.

Die Frage des **Betriebsumfanges** und der **Höhe der Bilanzsumme und des Umsatzes** wurde bei den Freistellungsregelungen erstmalig mit der EigBetrVO vom 15.8.1989 (Nds. GVBl. S. 318) damals in § 34 sinngemäß verwendet. Seinerzeit wurden noch die Begriffe „Umfang des Unternehmens nach der Höhe der Bilanzsumme und des Umsatzes gering ist“ und „geringe wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinde“ verwendet. Dabei wurde lt. Begründung davon abgesehen, die Begriffe weiter einzugrenzen, um ausreichenden Freiraum für die Entscheidung zu belassen. Gleichzeitig wurde aber festgehalten, dass der Umfang eines Unternehmens nur dann als gering anzusehen werden kann, wenn die für kleine Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 1 HGB maßgebende Bilanzsumme deutlich unterschritten wird. Die in der Folgezeit durchgeführte Verfeinerung der Begriffe hat soweit ersichtlich nicht zu einer anderen Auslegung geführt. Die in Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, dass die **Verhältnisse des Unternehmens geordnet** und die **Betriebsführung des Unternehmens einfach und übersichtlich** sind, waren bereits in § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und anderer prüfungspflichtiger Einrichtungen (JAPrüfVO) vom 14.7.1987 enthalten. Sie wurden der Aufhebung dieser VO mit dem Erlass der EigBetrVO 1989 in den dortigen § 25 übernommen (vgl. § 157 NKomVG, Rn. 1). Schon in der ersten Begründung wurde darauf hingewiesen, dass geordnete Verhältnisse nur festgestellt werden können, wenn hierzu mehrjährige Erfahrungen vorliegen. Im Übrigen wird mit der Voraussetzung, dass die Betriebsführung einfach und übersichtlich sein muss sichergestellt, dass mögliche Fehlentwicklungen in einem ungeprüften Zeitraum überschaubar bleiben und spätere Korrekturen möglich sind.

Keine Befreiungsmöglichkeit besteht nach § 158 Abs. 4 Satz 2 NKomVG für Unternehmen, die die **Energieversorgung**, einen **Verkehrsbetrieb** für den öffentlichen Verkehr oder einen **Hafenbetrieb** zum Gegenstand haben. Der Hintergrund dieser Regelung ist u. a., dass es hier z. T. Sondervorschriften (vgl. § 6b EnWG) gibt, Die Vorschrift entspricht insoweit der Möglichkeit der Freistellung für Eigenbetriebe in § 38 Abs. 1 EigBetrVO. Zur Begründung hierfür wurde bei der Neufassung der EigBetrVO 2011 angeführt, dass auf Grund der zentralen Bedeutung der Energieversorgungsunternehmen sowie der öffentlichen Verkehrs- und Hafenbetriebe diese auch weiterhin von der Befreiungsmöglichkeit